



WWA Donauwörth - Postfach 14 52 - 86604 Donauwörth

STADT LAND FRITZ
Bauernbräustraße 36
86316 Friedberg

office@stadt-land-fritz.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
4-4622-AIC-31438/2022

Bearbeitung +49 (906) 7009-333
Susan Aktas
Susan.Aktas@wwa-don.bayern.de

Datum
01.12.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung zum "Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage östlich der Schmiechach" in Merching

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungs-
planes erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt:

1 Sachverhalt

Das Planungsgebiet umfasst ca. 3,23 ha.

Als Art der baulichen Nutzung ist ein Sondergebiet für eine Agri-Photovoltaik-
anlage vorgesehen.

Das Baugebiet ist nicht bebaut.

Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Be-
lange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfra-
gen, wie z. B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenver-
hältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.

2 Wasserwirtschaftliche Würdigung

2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

Das Planungsgebiet ist im Regionalplan der Region 9-Augsburg als Vorranggebiet für
den vorbeugenden Hochwasserschutz ausgewiesen. Die Ziele des Regionalplanes
sind im Bebauungsplan zu berücksichtigen.



2.2 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

2.2.1 *Wasserversorgung*

Eine Trinkwasserversorgung wird vermutlich nicht benötigt.

2.2.2 *Löschwasserversorgung*

Ob diese ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.

2.2.3 *Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete*

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

2.2.4 *Grundwasser*

Über die Grundwasserverhältnisse im geplanten Baugebiet sind am Wasserwirtschaftsamt keine Beobachtungsergebnisse vorhanden. Es wird jedoch auf den möglichen **hohen Grundwasserstand** hingewiesen.

Es kann unter Umständen, bedingt durch die Gründungstiefe, davon ausgegangen werden, dass bei der Gründung der Bauwerke Grundwasser aufgeschlossen wird. Dabei ist zu beachten, dass in der gesättigten Zone **grundsätzlich nur unverzinkter Stahl zulässig** ist. Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt (allgemeiner Grundwasserschutz).

Wir empfehlen, ein **Baugrundgutachten** erstellen zu lassen um die Gründungsvarianten zu ermitteln.

Werden verzinkte Stahlprofile, Stahlrohre bzw. Stahlschraubanker bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht, kann Zink verstärkt in Lösung gehen. Für die Gründung der großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen werden viele Gründungselemente benötigt. Daher ist ein nicht nur unerheblicher Stoffeintrag ins Grundwasser mit Gefährdung seiner natürlichen Organismen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Somit wäre eine Gründung mit verzinkten Stahlprofilen, -rohren oder Schraubankern schon aus Gründen des Allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig, wenn diese bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich reichen müssten. Hier sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden.

In der ungesättigten Bodenzone dagegen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen einen Einsatz von verzinkten Stahlprofilen.

Wir empfehlen, falls technisch / statisch möglich, die PV-Elemente auf Streifenfundamente zu gründen. Wir empfehlen, ein Baugrundgutachten erstellen zu lassen um die Gründungsvarianten zu ermitteln.

Hinweis:

Der Rahmen der Vegetationspflege ist im Rundschreiben des Bayerischen Innenministeriums, Az.: IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009 vorgegeben:

„Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden. Bei der Einzäunung ist wegen der

Durchgängigkeit für Tiere ein Mindestabstand von 15 cm vom Boden einzuhalten. Auf Zaunsockel ist zu verzichten. Falls auf eine Freiflächen-Beleuchtung der Anlage nicht verzichtet werden kann, sollen „insektenfreundliche“ Kaltstrahler eingesetzt werden. Das Grünland ist entweder zu mähen und das Grüngut zu entfernen (unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel) oder es ist mit Schafen extensiv zu beweiden.“

2.2.5 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Dem Wasserwirtschaftsamt liegen keine Informationen über weitere Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Dessen ungeachtet sind entsprechende ergänzende Erkundigungen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzichtbar

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).“

„Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.“

2.3 Oberirdische Gewässer

2.3.1 *Unterhaltung*

An den Geltungsbereich des Bauleitplanes grenzt unmittelbar das Gewässergrundstück der Schmiechach an, ein Gewässer 3. Ordnung, das von der Gemeinde Merching unterhalten wird.

Zur Sicherung der Zugänglichkeit zur Unterhaltung ein entsprechender Uferstreifen entlang der Schmiechach freizuhalten. Im Außenbereich sollte dieser bebauungsfreie Bereich mindestens 5 m ab der Böschungsoberkante betragen, damit mit Großgeräten (Bagger, LKW, etc.) bei Bedarf entlangefahren werden kann.

2.3.2 *Hochwasser*

Das Bauvorhaben liegt weitgehend außerhalb der HQ100-Überschwemmungsgebietsflächen der Paar (Ü-Gebiet HQ100 mit Einfluss des Hochwasserrückhaltebeckens Putzmühle), aber direkt an der Schmiechach. Eine Berechnung des Überschwemmungsgebiets der Schmiechach ohne Beeinflussung der Paar ist am Wasserwirtschaftsamt nicht bekannt. Das Festsetzungsverfahren für das Überschwemmungsgebiet der Paar läuft derzeit beim Landratsamt Aichach-Friedberg und ist kurz vor dem Abschluss.

Auch wenn der Geltungsbereich des Planes HQ-100-Überschwemmungsgebietsflächen mit einschließt, liegt die Baugrenze für die Photovoltaikmodule außerhalb der berechneten Überschwemmungsflächen.

Somit liegt der Bebauungsplan, wenn auch nur in Teilbereichen im festzusetzenden Überschwemmungsgebiet der Paar. Die Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG nicht zulässig. Wir bitten, die rechtlichen Belange mit dem Landratsamt Aichach-Friedberg abzustimmen.

Sollte die Aufstellung des Bebauungsplans aus rechtlicher Sicht möglich sein, ist eine hochwasserangepasste Bauweise insbesondere für ein ggf. vorgesehenes Betriebsgebäude baulich zu beachten. Da auch extremere Hochwässer nie ausgeschlossen werden können sollte die Photovoltaikanlage baulich so gestaltet werden, dass diese bei einer möglichen Flutung nicht geschädigt wird.

Durch die unter 2.3.1 genannte erforderliche Abrückung des Zauns um 5 m ab der Böschungsoberkante der Schmiechach ist nach unserer Einschätzung eine Überflutung durch die Schmiechach weitestgehend ausgeschlossen.

3 Zusammenfassung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Den Bedenken kann von Seiten der Kommune abgeholfen werden, wenn unsere Hinweise in Punkt 2.3.2 beachtet werden.

Für entsprechende Beratung zu allen wasserwirtschaftlichen Fachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Susan Aktaş
BR'in

Verteiler:

Landratsamt Aichach-Friedberg mit der Bitte um Kenntnisnahme

Auszug aus der Niederschrift der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Merching vom 25.05.2023

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39 „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage östlich der Schmiechach“

Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Abwägung

Zu 2.2.4 Grundwasser

Die Erläuterungen des WWA zu verzinkten Bauteilen im Grundwasser sind wichtige Hinweise im Vorfeld der Genehmigung. Der Hinweis über die Nichtverwendung von verzinkten Stahlbauteilen in Grundwasserbeeinflusstem Gebiet wird in die Festsetzungen mit aufgenommen. Bei einer Verwendung von verzinkten Stahlbauteilen ist durch ein Bodengutachten der Horizont der gesättigten Bodenzonen / Grundwasserschwankungsbereich nachzuweisen.

Die Hinweise zu möglichst geringen Geländeänderungen / Bodenbewegungen werden in die Festsetzungen aufgenommen, sind aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht angedacht.

„Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden.“

Zaunsockel und -abstand sind in den Festsetzungen schon geregelt. Eine Regelung zur Beleuchtung bedarf es keiner, da dies bei PV-Anlagen nicht relevant ist.

2.2.5 Altlasten

Folgender Hinweis wird aufgenommen:

„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).“

„Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.“

Der Hinweis auf geogene Böden und zur Benachrichtigung (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG) wird aufgenommen.

2.3.2 Hochwasser

Der Geltungsbereich wird von 3,23ha auf 2,57ha zurückgenommen.

Um sowohl die Zugänglichkeit zur Schmiechach zu gewährleisten, wie auch außerhalb des HQ 100 Bereichs zu bleiben wurde die Geltungsbereichsgrenze angepasst. Damit wird das Sondergebiet nicht mehr in das Überschwemmungsgebiet hineinreichen (§ 78 Abs. 1 WHG).

Beschluss:

Der Geltungsbereich wird von 3,23ha auf 2,57h geändert und die Anregungen in die Festsetzungen oder Hinweise aufgenommen. Die Begründung und der Umweltbericht hierzu werden entsprechend angepasst.

5. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes zur Darstellung eines Sondergebiets im Bereich süd-westlich von Merching, an der Schmiechach

Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Abwägung

Die meisten Hinweise betreffen den Bebauungsplan und werden dort abgewogen.

Um sowohl die Zugänglichkeit zur Schmiechach zu gewährleisten, wie auch außerhalb des HQ 100 Bereichs zu bleiben wird der Änderungsbereich entsprechend angepasst. Damit wird das Änderungsgebiet das Überschwemmungsgebiet nicht mehr betreffen (§ 78 Abs. 1 WHG).

Beschluss:

Der Änderungsbereich in der Flächennutzungsplanänderung und der Umweltbericht wird entsprechend geändert und angepasst.